

Komplizierte Vereinfachung

Die Aktien-ETF-Auswahl und die Steuern – was bedeutet das neue Investmentsteuergesetz 2018 konkret für Ihre Aktien-ETFs?

Neben Aktien und klassischen Fonds spielen die sogenannten ETFs (Exchange Trade Fonds) eine immer größere Rolle bei der Vermögensanlage – auch bei Ärzten. Durch das Investmentsteuergesetz 2018 ergeben sich gravierende Änderungen in der Besteuerung dieser ETFs. Ziel des Gesetzes soll die steuerliche Gleichbehandlung der ETFs und die Vereinfachung der Einkommensteuererklärung sein. Die Neuregelung führt zu einer Besteuerung auf zwei Ebenen:

Erstens auf der Fondsebene mit 15 Prozent Steuern und **zweitens** auf Ihrer persönlichen Ebene – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Teilfreistellung – mit der Abgeltungsteuer:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| - Aktienfonds | 30 Prozent Teilfreistellung |
| - Mischfonds | 15 Prozent Teilfreistellung |
| - Sonstige
(ohne Immobilienfonds) | 0 Prozent Teilfreistellung |

Für die Höhe der Freistellung sind die Anlagebedingungen der ETFs entscheidend. Will der ETF sich also eine Spannweite für seinen Aktienanteil vorbehalten, kann es sein, dass der ETF als Mischfonds und nicht als Aktien-ETF gilt. Steuerlich gilt: Je höher die Teilfreistellung, desto besser!

Bisher waren für den Käufer von ETFs drei Fragen entscheidungsrelevant:

- Wo ist der Aktien-ETF aufgelegt (Fondsdomizil)?
- Kauft der Aktien-ETF direkt seine Aktien (Replikationsmethode)?
- Was macht der Aktien-ETF mit seinen Gewinnen (Ausschüttungsverhalten)?

Fondsdomizil: Durch das Investmentsteuergesetz werden ab 2018 inländische und ausländische Aktien-ETFs nach dem gleichen Schema besteuert. Deutsche Dividenden unterliegen einer 15prozentigen Körperschaftsteuer, die Quellensteuern auf ausländischen Dividenden können nicht mehr angerechnet werden. Zum Ausgleich erfolgt ab 2018 die o.g. Teilfreistellung.

Replikationsmethode: Grob gibt es die sogenannten „physischen“ ETFs und die synthetischen (=swapbasierten) ETFs. Bei den swapbasierten Aktien-ETFs wird der jeweilige Aktien-Index mithilfe von Swaps (=Tauschgeschäft) nachgebildet. Laut der Zeitschrift „Finanztest“ können auch diese swap-basierten Aktien-ETFs grundsätzlich unter die 30prozentige Teilfreistellung fallen.



Ausschüttungsverhalten: Es gibt ETFs, die Dividenden jährlich oder sogar öfter an den Anleger ausschütten und andere ETFs, die ihre Gewinne „thesaurieren“, also die Dividenden wieder in dem ETF anlegen.

Ab 2019 wird eine sogenannte „Vorabpauschale“ berechnet und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer wird – soweit der Freistellungsauftrag überschritten wird – bankabhängig entweder

- von Ihrem Verrechnungskonto abgezogen oder
- von Ihrem Korrespondenzkonto abgezogen oder
- es werden dafür Fondsanteile verkauft.

Insbesondere bei thesaurierenden Aktien-ETFs wird es durch die Vorabpauschale einen Geldabfluss geben, ohne dass es zu einem Geldzufluss aus dem ETF kommt – eine für viele Anleger sehr ärgerliche Regelung. U.a. aus diesem Grunde haben einige ETF Anbieter ihre thesaurierenden Aktien-ETFs auf ausschüttende Aktien-ETFs umgestellt. Durch diese „Vorabpauschale“ soll es eine annähernde steuerliche Gleichbehandlung von ausschüttenden und thesaurierenden ETFs geben.

Foto: MEV

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover